

**Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Zentrum“  
(Sanierungssatzung Zentrum) vom 09.11.2004**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	09.11.2004	Nr. 01/2005 S. 3 - 4	4139/2004	

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Auf Grund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet mit einer Größe von 31,3 ha hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentrum“. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1: 6000 durch eine Linie abgegrenzten Fläche; es gilt die Innenkante der im Lageplan eingetragenen Linie. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

#### Sanierungsverfahren, Sanierungsvermerk

Die städtebauliche Sanierung erfolgt auf Grund der Erforderlichkeitsprüfung unter Anwendung der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 152 bis 156 a BauGB.

Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

### § 3

#### Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Die Einleitungsbeschlüsse vom 15.04.2003 und 20.01.2004 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden für die Bereiche des Untersuchungsgebietes, die nicht nach dieser Satzung förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden, aufgehoben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage

